



**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern
häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren
und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz**

vom 09.07.2026

1. Einleitung

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber eines der Probleme der bisherigen gesetzlichen Regelung – auf die wir und andere Berufsverbände seit 2019 kontinuierlich hinweisen - erkannt hat und für gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz sorgen möchte.

Weil das erneut nur mit Rücksicht auf die staatliche Seite (Prüfungsämter) und noch immer ohne Rücksichtnahme auf die betroffenen Dienstleister (freiberuflich tätige Dolmetscher:innen) und auch nicht auf Basis eines Verständnisses für deren Situation geschieht, wird die wiederholte, erneut nicht ausreichende oder zielführende Änderung des Gesetzes und die darin vorgesehene abermalige Verlängerung der Übergangsfrist den gewollten Zugang zur Justiz gefährden und im Kreis der Sprachmittler:innen zu fortgesetzter Verunsicherung führen. Das dürfte deren Motivation, sich (erneut) beeidigen zu lassen, weiter negativ beeinflussen. Dadurch wird das eigentliche Problem (nämlich der Mangel an professionellen Dolmetscher:innen) nicht gelöst, sondern verstärkt und allenfalls um fünf Jahre nach hinten verschoben.

Die Versagung von Bestands- und Vertrauensschutz mag „grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig“ sein – klug und sachlich angebracht ist sie nicht.

Zur gleichen Zeit werden das GDolmG und seine Intention in der Praxis weiterhin unterlaufen, da noch immer und in erheblichem Maße Laien, die weder die persönlichen, noch die fachlichen Voraussetzungen des GDolmG nachgewiesen haben (und kaum erfüllen dürften), zur Sprachmittlung vor Gericht herangezogen werden, und zwar direkt oder durch die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros, die irreführenderweise „alle Sprachen“ anbieten. Das geschieht sogar in Fällen, in denen es ausreichend allgemein beeidigte Dolmetscher:innen für die benötigte Sprache gibt.

Beides bedeutet, dass einerseits die Voraussetzungen für die Berufung auf einen allgemein geleisteten Eid für die Professionellen erschwert werden, nachdem die bisher existierende Möglichkeit dazu beendet wird, während andererseits für Laien der Zugang zum Gerichtsdolmetschen wie bisher regelmäßig erhalten bleibt. Das kann nicht im Sinne (nicht spezifizierter) europarechtlicher Vorgaben sein. Praktisch bleibt das Ziel, bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu schaffen, normierte Theorie und wird durch die gelebte Praxis verfehlt.

Im Einzelnen nehmen wir aus Sicht der professionellen Dolmetscher:innen wie folgt Stellung:

2. Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

2.1 In Artikel 9 des vorgelegten Entwurfs soll das GDolmG so geändert werden, dass der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse ohne zusätzlichen Anerkennungsakt durch Vorlage eines Hochschulabschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule geführt werden kann, sofern es sich dabei um einen „Hochschulabschluss in einem translationswissenschaftlichen Studium mit je mindestens zwei Dolmetscherprüfungen ins Deutsche und aus dem Deutschen im Pflichtbereich des Hauptfachs handelt“.

Das verschiebt den bisher erforderlichen formellen Anerkennungsakt von den Prüfungsämtern zur beeidigenden Stelle, die inzident zu entscheiden hätte, im Zweifelsfall aber beim Prüfungsamt nachfragen wird. Eine Entlastung ist hier nicht erkennbar, vor allem in den Fällen von Prüfungen, die Jahrzehnte zurückliegen und auf Basis früherer Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt sind.

2.2 Des Weiteren soll von dem Erfordernis einer Nachweiserbringung über die geforderten Fachkenntnisse für diejenigen Personen zeitlich befristet abgesehen werden, die am 31.12.2022 nach landesrechtlichen Regelungen für diese Sprache allgemein beeidigt waren.

a) Ausdrücklich begründet der Referentenentwurf die geplante Verlängerung (allein) mit dem Problem von Kapazitätsengpässen bei der Abnahme staatlicher Dolmetschprüfungen.

Mit Stand von heute werden in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Länder 12.013 Dolmetscher:innen geführt. Selbst wenn ab heute nur die Hälfte davon eine staatliche Dolmetschprüfung ablegen wollte, wären das bis 2031 gut 1.200 pro Jahr.

Das ist auch bei mittelfristiger Erhöhung der Kapazitäten praktisch nicht möglich.

Das liegt nicht nur an der bundesweit geringen Zahl von Prüfungsstellen (nur acht), und fehlendem Prüfungspersonal, sondern u.a. auch daran, dass in einer Fremdsprache nur eine Prüfung pro Jahr abgelegt werden kann, häufig erst nach vorherigem Bestehen einer Übersetzerprüfung, die ebenfalls ein Jahr für sich beansprucht, und dass Neubeeidigungen bislang nur schleppend erfolgt sind.

b) Bestenfalls wird sich das zugrundliegende Problem um fünf Jahre nach hinten verschieben:

Der Wegfall der Möglichkeit, sich vor Gericht auf den bisherigen landesrechtlichen Eid zu berufen, wird zu einem Verlust einer erheblichen Anzahl von Dolmetscher:innen führen, die derzeit noch zur Verfügung stehen – zum 31.12.2027 oder 2031.

Denn viele, die in der Vergangenheit die allgemeine Beeidigung ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geleistet haben, haben bereits angekündigt, die Kosten und den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht auf sich nehmen zu wollen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeinen Beeidigung liegt. (Umfragen des VVU innerhalb seiner Mitgliedschaft haben ergeben, dass ca. 50 % keine Neubeeidigung anstreben werden).

Das liegt an Alters- und Kostengründen und nicht zuletzt am fehlenden Vorranggebot, das es Gerichten und Notaren ermöglicht, ohne weiteres Unbeeidigte heranzuziehen. Das wirkt in der Frage des oben beschriebenen Aufwandes zusätzlich demotivierend.

Daneben belastet die (Rechts-)Unsicherheit darüber, welche in den letzten Jahrzehnten an verschiedenen Stellen in Deutschland oder im Ausland abgelegten staatlichen oder staatlichen Dolmetschprüfungen heute für eine Neubeeidigung akzeptiert werden oder nicht bzw. gegebenenfalls durch aufwändige neue Prüfungen ersetzt werden müssen, die Dolmetscher:innen, die Beeidigungsstellen, die Prüfungsämter und nicht zuletzt die Berufsverbände in außergewöhnlich hohem Maße und verschwendet Energie, Mittel und Zeit.

Dolmetscher:innen, die für mehrere Sprachen allgemein beeidigt sind (z.B. für Sprachen des ehemaligen Jugoslawiens) stehen auch logistisch vor kaum lösbaren Schwierigkeiten.

Auf Nachwuchs, der den Wegfall der etablierten Kräfte ersetzen könnte, ist nicht zu hoffen:

Seit Jahren beklagen alle Hochschulen in Deutschland, die Sprachmittler:innen ausbilden, massiv zurückgehende Studierendenzahlen. Das liegt am demographischen Wandel, aber auch an der Drohung bzw. dem Versprechen der jeweiligen Anbieter, dass KI menschliche Sprachmittlung in wenigen Jahren entbehrlich machen wird.

c) Die Gewährung von unbefristetem Bestands- und Vertrauensschutz ist in anderen Bereichen des Bundesrechts, aber auch im Rahmen der Rechtspflege üblich: Zum 01.08.2022 trat z.B. § 43f BRAO in Kraft, wonach Rechtsanwält:innen auch Kenntnisse im Berufsrecht erwerben und nachweisen müssen; diese neue Regelung erfasst aber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassene Anwält:innen.

Nachteile des unbefristeten Bestandsschutzes für die Rechtspflege sind nicht erkennbar:

Bis heute gibt es keine Statistik, geschweige denn eine belastbare Statistik, aus der sich ergeben würde, dass die nach bisherigem Landesrecht beeidigten Dolmetscher:innen den Anforderungen vor Gericht nicht genügen, wenn sie die Beeidigungsvoraussetzungen des GDolmG nicht erfüllen.

Einige Bundesländer haben ihren öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer:innen einen solchen Bestandsschutz gewährt.

Gleichzeitig wird durch diese Lösung Bürokratie abgebaut, statt aufgebaut.

d) Zwar wird einem Bestandsschutz entgegengehalten, dass jederzeit eine Ad-hoc-Beeidigung möglich sei.

Eine solche Einzelfalllösung kommt aber für diejenigen Bundesländer nicht in Betracht, in denen die landesrechtliche Dolmetscherbeeidigung bei Ablauf einer Übergangsfrist endet: Denn diese Personen werden dann aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gelöscht und können von Gerichten nicht mehr gefunden, herangezogen und ad-hoc beeidigt werden.

e) Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Geltung der privilegierten Neubeeidigung im neuen § 3 Absatz 3 GDolmG nicht auf fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu beschränken (was wir ohnehin ablehnen), sondern auf den 31.12. des entsprechenden Jahres.

3. Normierung eines Vorranggebots und Unterbinden der Heranziehung einer Unternehmung

Die Ziele des GDolmG können durch die praktische Heranziehung von Agenturen oder Laien nicht erreicht werden; vielmehr werden sie dadurch unterlaufen.

3.1 Wir fordern deswegen ein Vorranggebot und schlagen folgende Ergänzung des GVG bzw. der StPO (z.B. in § 73 StPO) und ZPO (z.B. in § 404 ZPO) vor:

„Sind für Übertragungen der betreffenden Art Dolmetscher allgemein beeidigt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

In § 404 Absatz 2 ZPO sowie in § 73 Absatz 2 StPO ist bereits geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“.

Der Grund für diese Regelung ist, dass öffentlich bestellte Sachverständigen erfahrungsgemäß neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung haben und nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung verpflichtet sind.

Dies trifft aber in gleichem Maße auf allgemein beeidigte Dolmetscher:innen zu.

Außerdem sind auf Dolmetscher:innen dieselben Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung anzuwenden wie auf Sachverständige (§ 191 GVG).

Deswegen sollten andere Dolmetscher:innen nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen (bundes- oder jedenfalls landesweit) keine allgemein beeidigten Dolmetscher:innen vorhanden sind.

Daneben sollte § 190 GVG ersatzlos gestrichen werden: Fachliche Voraussetzungen zum Dolmetschen vor Gericht erfüllen auch Urkundsbeamte der Geschäftsstellen nicht.

3.2 Außerdem sollte die Heranziehung von Unternehmungen, d.h. Agenturen oder Personen, die den Auftrag nicht selbst ausführen können und deswegen gewerbsmäßig intern weitergeben, auch durch die Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 3 JVEG unterbunden werden. Wir schlagen folgende Formulierung für einen Satz 4 vor:

„Im Falle von Übersetzern und Dolmetschern sind nur natürliche Personen zu laden; der Anspruch auf Vergütung steht derjenigen natürlichen Person zu, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.“

Gegen die Beauftragung von Unternehmungen spricht u.a. folgendes:

- Die Beeidigung für gerichtliche und behördliche Zwecke ist ausschließlich an die persönliche Qualifikation einer natürlichen Person gebunden.
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetscherausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über nachprüfbare Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben.
- Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher, sofern auf sie keine Berufs- und Ehrenordnung aufgrund der Mitgliedschaft in einem Berufsverband Anwendung findet, keiner Verschwiegenheitspflicht.
- Die Qualitätsstandards von Agenturen, die sich oft nur mit dem reinen Durchreichen von Aufträgen an Einzelpersonen beschäftigen, sind nicht bekannt, sofern sie überhaupt vorhanden sind, und können auch nicht überprüft werden.
- Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen und sonst über keinerlei Qualifikation zu verfügen, um (für ein Gericht) zu dolmetschen.
- Beim Ausbleiben über Agenturen geladener Dolmetscher am Termintag ist mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.
- Die Auswahl der Sprachmittler:innen hat durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird: Denn in diesen Fällen wird die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung durch die Agentur getroffen, was die nicht geregelte Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe auf ein Privatunternehmen bedeutet.
- Die Folgen schlechter Verdolmetschung sind erheblich: Sie kann zu einem Abbruch der Verhandlung und Neutermminierung, einer Anfechtbarkeit von Entscheidungen und Vergleichen und nicht zuletzt zu zusätzlichen, vermeidbaren Kosten führen.

4. Gleichberechtigter Zugang aller zur Justiz kann nur durch professionelle Sprachmittler:innen gewährleistet werden.

Dazu muss – unter anderem - der vorgelegte Gesetzesentwurf im oben dargestellten Sinne nachgebessert werden.

Stuttgart, den 09.07.2026